

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922**

26.7.1922 (No. 171)

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher-  
Straße Nr. 14  
Telefon:  
Nr. 953  
und 964  
Postfach  
Nr. 3515.

Verantwortlich  
für den  
redaktionellen  
Teil  
und den  
Staatsanzeiger:  
J. B. Rebatteur  
E. R. u. f.,  
Karlsruhe.

**Bezugspreis:** In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 90 M. — Einzelnummer 1.50 M. — Anzeigengebühr: 1.70 M. für 1 mm Höhe und ein Zentimeter Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederbestellungen tarifmäßiger Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Antizipale Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruhe, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klagerhebung, zwangsweiser Betreibung und Kontostückung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperre, Auslieferung, Malzschaden, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inferent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksaften und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Amtlicher Teil.

#### Verbot der Zeitung „Der Odenwälder“.

Die in Wochen erscheinende Tageszeitung „Der Odenwälder“, Druck und Verlag: Odenwälder-Verlag, G. m. b. H. in Buchen, ist wegen des Korrespondenzartikels „Das Urteil eines amerikanischen Republikaners“ in Nr. 184 vom 19. Juli 1922 auf Grund des Artikels III der zweiten Verordnung zum Schutze der Republik vom 29. Juni 1922 auf die Dauer von einer Woche verboten worden.

### Die Wohnungsfrage.

Zu diesem Kapitel schreibt uns Arbeitsminister Dr. W. Engler, der sich schon vor dem Kriege und später als Stadtrat und Genossenschaftler eingehend mit der Frage beschäftigte und jetzt als Arbeitsminister sich mit der Frage befassen muß, folgendes:

Während auf den meisten Gebieten des Wirtschaftslebens die sogenannte „freie Wirtschaft“ wieder zur Geltung gelangte, unterliegt der Wohnungsmarkt immer noch der Bewirtschaftung der Behörden. Die bitteren Enttäuschungen, die uns die freie Wirtschaft auf verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens gebracht hat, sollten allein schon genügen, um auf dem ganz anders gelagerten Wohnungsmarkt zur Vorsicht zu mahnen. Auf den meisten Gebieten des Wirtschaftslebens sind wir aus der lebhaft organisierten Zwangswirtschaft in die Zwangswirtschaft der Industrie- und Handelskonditionen hineingeraten; bis herunter zu den Kleinhandwerkern und Kleinhandeltreibenden schließen sich alle zusammen, um gemeinsame Preisfestsetzung zu erzielen. Die wirkliche freie Konkurrenz, die nach den wissenschaftlichen Befürwortern der kapitalistischen Wirtschaftsordnung diese Ordnung zum Segen machen soll, ist durch die genannten Organisationen ausgeschaltet. Für jeden, der sehen will, wird deshalb das vererbliche dieser Wirtschaftsmethoden immer sichtbar. Die Landwirtschaft hat bei dem großen Mangel an Produkten und bei dem Fehlen der Auslandskonkurrenz ebenfalls eine Monopolstellung.

Für alle Produkte kann aber in dem Moment, wo ein stärkeres Angebot kommt, eine Preislenkung eintreten. Anders bei den Wohnungen; sind hier die Preise einmal in die Höhe getrieben, so gehen sie nur schwer wieder zurück, weil sich die erhöhten Mieten gleich in erhöhte Verkaufspreise und höhere hypothekarische Belastung umsetzen. Die Erkenntnis, daß die freie Wirtschaft auf dem Wohnungsmarkt nicht zugelassen werden kann, ist nicht nur bei den Mietern, sondern auch bei einem großen Teil der Hauseigentümer vorhanden. Aber über die Maßnahmen, die auf den einzelnen Gebieten zu ergreifen sind, gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Gesehenermaßen versucht man der Lösung der Wohnungsfrage durch drei Gesetze näher zu kommen: Das Wohnungsabgabengesetz, das Reichsmietengesetz und das noch in Beratung befindliche Mieterkündigungsgesetz. Die drei Gesetze seien in folgendem kurz behandelt.

Um die Gestaltung des Mieterkündigungsgesetzes wird noch gekämpft. Im wesentlichen wird das, was jetzt in Verordnungen schon festgelegt ist, gesetzlich geregelt werden. Das Kündigungsgesetz des Hauseigentümers soll aber noch mehr eingeschränkt werden und die Kündigung nur mit Zustimmung des Gerichts unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Es wird dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß schon aus volkswirtschaftlichen Gründen unnötige Umzüge vermieden werden sollen. Bei der Festsetzung dieser Bestimmungen ist aber doch zu prüfen, ob nicht der Schutz derjenigen Mieter, die eine Wohnung haben, zu weit geht, zum Schaden derjenigen ist, die eine Wohnung suchen. In den jetzt bestehenden Verordnungen und vor allem in der Spruchpraxis einzelner Mieteinigungsämter wird fast nur der Inhaber einer Wohnung geschützt, fast nie aber der Wohnungsuchende. Der glückliche Besitzer einer Wohnung wird sehr oft in seiner Wohnung belassen, obwohl es möglich wäre, für ihn eine andere Wohnung, die seinen Bedürfnissen entspricht, zu finden und durch seine Belassung die sozialen Interessen eines anderen sehr geschädigt werden. Zum Beispiel: Eine sechsköpfige Familie wohnt in einer kleinen Mietwohnung, 2 Zimmer ohne Küche. Eine dreiköpfige Familie bewohnt vier Zimmer. Es wäre möglich, für diese Familie eine Zwei- oder Dreizimmerwohnung zu finden; sie weigert sich aber, Platz zu machen und wird vom Mieteinigungsamt belassen. — Ein anderer Fall: Ein Schuhmacher oder Schneider hat eine Wohnung, wo ihm die Ausübung seines Berufes nicht möglich ist. Auch in diesem Fall müßte es möglich sein,

einen Tausch herbeizuführen. Es darf eben nicht nur derjenige geschützt werden, der eine Wohnung hat, in Zukunft muß das Recht auf Wohnung und das soziale Recht derjenigen, die keine oder ganz ungenügende Wohnungen haben, mehr als bisher zur Geltung kommen. Wenn durch das geplante Mieterkündigungsgesetz Kündigungen und damit Wohnungsbräunungen fast unmöglich gemacht werden, so richtet sich das nicht nur gegen willkürliche Hauseigentümer, sondern auch gegen Wohnungsuchende. Solange die Wohnungsnot nicht einigermaßen gemildert ist, solange kann natürlich kein freies Kündigungsgesetz gegeben werden, aber soviel Spielraum muß gegeben werden, daß auch die sozialen Bedürfnisse der Wohnungsuchenden neben den der Wohnungshabenden Berücksichtigung finden, vor allem muß diese Rücksichtnahme bei den Behörden platzgreifen. Die Mieteinigungsämter müssen die Möglichkeit und die Pflicht haben, die sozialen Verhältnisse der Parteien gegeneinander abzuwägen und demgemäß ihre Entscheidungen zu treffen. Wenn die Wohnungsämter wissen, daß sie nach dieser Richtung vom Gesetz und der Rechtsprechung gestützt werden, so werden sie ihre Tätigkeit gern darauf einstellen. Es werden dann auch viele Angriffe, die jetzt fast immer zu Unrecht gegen die Wohnungsämter erhoben werden, hinfällig. Bis jetzt konnte der weitgehende Schutz der Wohnungsinhaber neben den Gründen, die auch für die Zukunft weiter bestehen, noch damit begründet werden, daß die Mieter vor der Ausmüderung durch die Hauseigentümer geschützt werden müssen. Durch das Reichsmietengesetz, das am 1. Juli 1922 in Kraft getreten ist, ist dieser Grund beseitigt.

(Je 1 Artikel über die Wohnungsabgabe und über das Reichsmietengesetz werden in den nächsten Nummern unseres Blattes zum Abdruck gelangen.)

### Die bayerische Sonderverordnung.

Im bayerischen Landtag ergriff am Dienstag Ministerpräsident Graf Lerchenthal das Wort zu der angeforderten Regierungserklärung. Seine Ausführungen, die im übrigen nichts wesentlich Neues brachten, lauteten dahin, daß trotz des guten Willens der bayerischen Regierung die Politik der mittleren Linie in Berlin nicht eingehalten worden sei, daß die Gesetze zum Schutze der Republik durch die besonderen Ziele einzelner Parteien zu weit nach links ausgeschlagen seien, einen Ausnahmecharakter betonen und über die Hoheitsrechte der Länder hinwegsetzten seien. Bayern habe alle verfassungsmäßigen Mittel zur Verteidigung mit dem Reiche erschöpft. Der Staatsgerichtshof stelle einen nicht begründeten Eingriff in die Justizhoheit der Länder dar, und das Beamtengesetz sowie das Reichskriminalgesetz legten die Art an die Polizeiherrschaft der Länder. Bayern sehe in den Eingriffen der Reichsregierung eine Verletzung Bayerns, gegen die es, als im Widerstand zur Reichsverfassung stehend, einschließen protestiere. Bayern sehe die Gefahr, zur Provinz herabgedrückt zu werden. Es habe zur Vermeidung von Rückschlägen gegen Ruhe und Ordnung im Lande einen eigenen Weg einschlagen müssen, und es sei bei seiner Verordnung von der Verfassung nicht abgegangen. Die Regierung werde den Verfassungsschutz energisch durchführen. Der Ministerpräsident warnte die Sozialdemokraten vor der Auflösung der Pfalz-Frage und betonte, daß das bayerische Verhalten von wahrer Demokratie ausgehe und auf föderativer Grundlage beruhe. Es werde die Reichsgemeinschaft nicht aus dem Auge verlieren. Bayerns Absicht von der Reichstreue brauche nicht befürchtet zu werden. Der Ministerpräsident ersuchte schließlich um die Unterscheidung des Falles, ob es gewillt sei, die Regierung zu unterstützen (Weißfall bei der Bayerischen Volkspartei).

Unmittelbar nach der Erklärung des Ministerpräsidenten gab der Präsident folgenden Antrag der Bayerischen Volkspartei bekannt: „Der Landtag billigt das Vorgehen der bayerischen Regierung hinsichtlich der Gesetze zum Schutze der Republik und spricht ihr das Vertrauen aus.“

Abg. Feld (Bayr. Wp.) billigt das Vorgehen der bayerischen Regierung zur Erhaltung des Blocks von rechts, seiner Eigenstaatlichkeit und seiner Hoheitsrechte und stellt die Treue Bayerns zum Reich außer Frage. Die Bayerische Volkspartei habe sich damit außerhalb der für uns alle gültigen Gesetze gestellt. Die Sozialdemokratie lehnt es ab, über diese Verordnungen mit der bayerischen Regierung und den sie bedenkenden Parteien in diesem Landtag in eine Forderung einzutreten. Das Wort haben der Reichstag, der Reichspräsident und die Reichsregierung. Die Überwiegende Mehrheit des bayerischen Volkes, das deutsch geminnt ist und deutsch fühlt, wird wie ein

Mann hinter der Reichsgewalt stehen und dafür sorgen, daß auch in Bayern Reichsrecht und Verfassung anerkannt werden!

Abg. Gilbert (Bayr. Mittelpartei) erklärt namens der Fraktion der Bayerischen Mittelpartei und der Deutschen Volkspartei, daß diese die bayerische Regierung in ihrem gerechten Abwehrkampf um die föderative Grundlage der Reichsverfassung und um die Wahrung der Polizei- und Justizhoheit Bayerns unterstützen.

Abg. Riefisch (U.S.P.): Die vom Ministerpräsidenten abgegebene Erklärung zeigt, daß die Regierung gewillt ist, einen unerkündeten, nackten Verfassungsbruch zu begehen. Alle Versuche, den glatten Verfassungsbruch mit einem Schein des Rechts zu bemänteln, scheitern an dem klaren Tatbestand. Die Erklärung der bayerischen Regierung täuscht nicht darüber hinweg, daß die bayerische Regierung mit ihrem Vorgehen den Weg des Reichshochverrats beschritten hat (Präsident Koegsbauer ruft den Redner zur Ordnung.) Wir hoffen, daß sich in Bayern kein Beamter finden wird, um diesen Verfassungsbruch zu vollziehen (zweiter Ordnungsruf), und wir erwarten, daß die Reichsregierung mit unbeugbarer Energie alle Mittel anwenden wird, um verfassungsmäßige Zustände auch in Bayern zu schaffen!

Abg. Dr. Dirr (Dem.) erklärt die vom Reichsregierung, Reichstag und Reichsrat ordnungs- und verfassungsmäßig beschlossenen Sondergesetze seien für das ganze Reichsgebiet, auch für Bayern rechtsverbindlich geworden. Die Demokratische Partei hat zur Wahrung der bayerischen Hoheitsrechte das Nötige getan. Sie ist bereit, alles zu tun, um baldige weitere Verbesserungen der Gesetze im Sinne demokratischer Grundsätze und der bayerischen staatlichen Hoheitsrechte auf verfassungsmäßigem Wege durchsetzen zu helfen. Das jetzige Vorgehen der bayerischen Regierung kann sie jedoch nicht billigen und daher auch dem Antrag der Bayerischen Volkspartei nicht zustimmen. Die demokratische Fraktion erachtet sowohl die bayerische Verordnung als auch den Entschluß, sich dem Vollzug des Reichskriminalgesetzes zu widersetzen, für verfassungsmäßig unangbar und verfassungswidrig. (Sehr richtig!) Die staatsrechtliche Begründung der Regierung wird auch von maßgebenden Staatsrechtslehrern als unhaltbar angesehen. Wir müssen diese ganze Politik gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, bei der furchtbaren außenpolitischen Lage Deutschlands für bedauerlich und gefährlich halten. Sie trägt keine in sich, die sich zu unabsehbaren und für das ganze deutsche Volk schwer schädlichen Folgen auszuwickeln können. Sie droht außenpolitisch zu Wirkungen zu führen, die die entscheidenden Leiden des unerhört leidenden deutschen Vaterlandes noch vergrößern würden! Es wäre ein schwerer Irrtum, zu glauben, daß auf diese Weise der föderalistische Gedanke zum Wohle Deutschlands der Verwirklichung nahegebracht werden könne; im Gegenteil: im übrigen Deutschland droht er hierdurch in Mißkredit zu kommen. Die schärfsten Widerstände müssen naturgemäß im übrigen Deutschland hervorgerufen werden, wenn unsere Regierung zu Befürchtungen für die Geschlossenheit des deutschen Volkes Anlaß gibt. Was die Demokratische Partei anbetrifft, so ist sie nach wie vor entschlossen, alles zu tun, um einen für Deutschland und für Bayern unglücklichen Ausgang zu verhüten und einen vernünftigen Ausgleich herbeizuführen.

Abg. Kunze (Kom.) erklärt das Vorgehen der bayerischen Regierung für einen aufs schärfste zu beurteilenden Bruch der Verfassung.

Abg. Burger (Bayr. Mittelpartei) gibt für sich und seinen pfälzischen Kollegen folgende Erklärung ab: Es ist eine bayerische Verordnung erschienen, die zum erstenmal einen Unterschied macht in der Behandlung des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz. Wir von der deutschen Volkspartei sind gewillt, Bayern in der Wahrung seiner Rechte auf jedem verfassungsmäßigen Wege zu unterstützen und uns mit aller Kraft einzusetzen für die Erhaltung der staatsrechtlichen Zusammenhänge zwischen der Pfalz, die heute noch unter fremdem Willen steht, und Bayern. Den jetzt aber unternommenen Schritt der bayerischen Regierung können wir nach schwerer und reiflicher Überlegung nicht billigen und werden uns daher bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

In der Abstimmung wurde der Vertrauensantrag der Bayerischen Volkspartei mit den Stimmen ihrer Partei, des Bauernbundes und der Mittelpartei angenommen.

#### Der Münchener Stadtrat gegen die bayerische Regierung.

Der Münchener Stadtrat nahm gestern einen Dringlichkeitsantrag der Demokraten, Sozialdemokraten und Unabhängigen an, in dem die Stellungnahme der bayerischen Regierung wegen Übergehung des vom Reichstag und Reichsrat beschlossenen Gesetzes zum Schutze der Republik bebauert und verurteilt wird. Durch diese Stellungnahme würden erste Gesetze in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht hervorgerufen, die den schwer erschütterten Volkskörper aufs neue gefährden und die Reichseinheit bedrohen. Der Stadtrat erwartet von der bayerischen Regierung, daß sie ihre verhängnisvollen Beschlüsse umgehend zurücknehme.

#### Ein Aufruf der bayerischen Sozialdemokraten.

Eine Konferenz der sozialdemokratischen Fraktion des Bayerischen Landtags, der sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Bayerns, der bayerischen Landeszentrale und der bayerischen Bezirksleitungen der sozialdemokratischen Parteien hat einen Aufruf an die Öffentlichkeit gerichtet, in dem es heißt:

Jeder Versuch, die Schutzgesetze, die Teile des Reichsrechtes, sind für Bayern ganz oder teilweise außer Wirksamkeit zu setzen, stellt einen Verfassungsbruch und einen Angriff auf den Bestand der politischen und rechtlichen Einheit des Reiches dar, der von der Reichsregierung wie vom Reichstag mit allen verfügbaren Mitteln abgewehrt werden muß. Die Kom-

Mit einer Reihe von ... Sitzung über die Verhandlungen des Badischen Landtages.

ferenz erklärt es als Pflicht aller reichstreuen gesinnten Volkskreise Bayerns ohne Unterschied der Partei, im Interesse der Erhaltung des inneren Friedens im deutschen Volke und des Ansehens Deutschlands vor der ganzen Welt den Standpunkt der Reichsregierung zu unterstützen und die drohende Anarchie und Rechtsunsicherheit von Bayern abzuwehren. Die Konfession beauftragt die hierfür zuständige Stelle der sozialdemokratischen Parteien, im Sinne dieser Auffassung tätig zu sein und die gesamte Bevölkerung in dem geeignet erscheinenden Augenblick zur Anteilnahme an dieser Abwehr aufzurufen. Daraus ergibt sich für die ganze republikanische Bevölkerung Bayerns die Verpflichtung, selbständige Organisationen irgendwelcher Art zu unterlassen, sich aber für alle Möglichkeiten bereit zu halten.

Die „Süddeutsche Demokratische Korrespondenz“ teilt einen Drohbrief eines „bayerischen Geheimbundes“ mit, der den angeführten Mitgliedern der Demokratischen Partei den Tod androht, „wenn dem Berliner Regierungsgesindel nachgegeben“ werde. Die Kreuzen werden als viel ärgerer Feinde erklärt als die Franzosen.

Der bayerische Mitarbeiter der „Kölnischen Zeitung“ knüpft an eine Mitteilung der jüngsten Beschlüsse der Bayerischen Volkspartei die Frage, ob Bayern an den Folgen dieser Beschlüsse nicht wirtschaftlich und innerpolitisch zusammenbrechen werde, ob der Einfluß zu dem eventuellen Gewinn in einem erträglichen Verhältnis stehe und ob die Folgen, die dem Gesamt Vaterland drohen, nicht so furchtbar sein werden, daß man es in Bayern einst bereuen werde, das äußerste gewagt zu haben. Aus den internen Verhandlungen der Bayerischen Volkspartei wird in dem Artikel mitgeteilt, es habe nicht an wachsenden Stimmen gefehlt. Dr. Heim habe aber das Stichwort „Finis Bavariae“ gegeben und erklärt, daß Bayern vom Reich noch nie etwas erreicht habe und nie etwas erreichen werde; dadurch sei die ohnehin nicht große Opposition matt gesetzt worden.

Die Redaktion der „Kölnischen Volkszeitung“ selbst weiß im Anschluß an diese Mitteilungen darauf hin, daß das Vorgehen der Leitung der Bayerischen Volkspartei auf das Verhältnis des Zentrums zu dieser Partei nicht ohne schwerwiegenden Einfluß bleiben könne. Das Zentrum habe alles getan, um mit der Bayerischen Volkspartei in einem guten Verhältnis zu bleiben und für die Schwierigkeiten ihrer Politik Verständnis zu haben. Diese ganze Politik der Verständigung scheint aber nun in Frage gestellt, wenn sie nicht in Bayern selbst bereits endgültig beiseite geschoben sei. „Ist es“, so fragt die „Kölnische Volkszeitung“, ohne zunächst auf ihre Frage eine Antwort zu geben, „noch möglich, eine Wiedervereinigung der Bayerischen Volkspartei als solcher mit dem Zentrum, wenn nicht im Rahmen einer Partei, so doch in einem engen Bündnis zu erreichen?“

Zu der bayerischen Sonderverordnung schreibt die „Deutsche Allgemeine Zeitung“: Die Verordnung ist der erste Fall einer offensiblen Auflehnung eines Landes gegenüber dem Reich, dessen Glied es ist. Die Reichsgesetze zum Schutze der Republik sind, da sie möglicherweise Verfassungsänderungen darstellen, mit der für solche erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit angenommen worden. Dem gegenüber hat kein Land das Recht, seine Staatsangehörigen zur offenen Widerständigkeit gegen die Reichsgesetze aufzufordern. Der Reichspräsident kann nach Artikel 48, Absatz 1 der Reichsverfassung Bayern zur Aufhebung der verfassungswidrigen Verordnung und zur Befolgung der Reichsgesetze anhalten. Wohin soll es führen, wenn jedes im Reich überhöhteste Land mit der Behauptung, daß die Mehrheit seiner Staatsangehörigen mit den Reichsgesetzen nicht zufrieden sei, eigene Maßnahmen treffen und den Landeskindern gebieten soll, sich nach diesen statt nach den Reichsgesetzen zu richten? Die bayerische Regierung hat sich mit der Notverordnung auf einen äußerst gefährlichen Weg begeben, der zum Auseinanderfallen des Reiches und zum Bürgerkrieg führen kann. Wenn der Reichspräsident, wonach er nach Artikel 48, Absatz IV, Satz 3 befugt ist, diese Maßnahmen kurzerhand außer Kraft setzt, so ist die Verordnung ohne hin schon nach Artikel 13 (Reichsrecht — Landesrecht) rechtsungültig und als solche öffentlich festgestellt. Dann ist jedes Verfahren durch die bayerischen Volksgerichte, die in der Verordnung eingesetzt sind, nichtig. Die Mitglieder der Volksgerichte könnten wegen Amtsanmaßung verfolgt werden. Der Widerstand gegen die nach den Reichsgesetzen zulässigen Maßnahmen durch bayerische Polizeibehörden wäre strafbarer Widerstand gegen die Staatsgewalt. Kurz, es treten unabsehbare Folgen ein. Soll die Reichseinheit gewahrt bleiben, so ist es notwendig, den Widerstand gegen ordnungsmäßig beschlossene Reichsgesetze nur auf dem durch die Verfassung gegebenen Wege geltend zu machen, nämlich durch einen Versuch, die Aufhebung der Reichsgesetze durch einen neuen Beschluß des Reichstages herbeizuführen. Jedes andere Vorgehen ist ungesetzlich und verwerflich.

### Die Beratungen des Reichskabinetts.

Das Reichskabinetts ist gestern vormittag 11 Uhr erneut zu einer Sitzung zusammengetreten, um über die durch die bayerische Sonderverordnung geschaffene Lage zu beraten. Zunächst erstattete Ernährungsminister Prof. Zehrt, der aus München zurückgekehrt war, über seine Eindrücke Bericht, dann gab Justizminister Dr. Radbruch ein Gutachten über die verfassungsrechtliche Seite des Streitfalles. Alle Ressortvertreter waren darüber einig, daß die Verordnung der bayerischen Regierung verfassungswidrig ist. Ein Beschluß wurde in der gestrigen Kabinettsitzung, an der übrigens auch der bayerische Staatssekretär Höhrer teilnahm, nicht gefaßt; die Beratung wird heute nachmittag in einer neuen Sitzung fortgesetzt werden, an der dann auch die heute noch abwesenden Kabinettsmitglieder Dr. Köster und Dr. Gehler teilnehmen werden. In der Beratung des Kabinetts wurde H. „Ziff. 31g.“ auch der Gedanke der Einberufung des Reichstages erörtert. Nach Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung müßte die bayerische Regierung ihre Verordnung, selbst wenn sie rechtsungültig wäre, auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstages sofort außer Kraft setzen. Welchen Weg die Reichsregierung beschreiten wird, um der Geltung verfassungsmäßig beschlossener Reichsgesetze auch in Bayern Anerkennung zu verschaffen, ist im Augenblick noch nicht zu sagen, aber das genannte Blatt hält es für sicher, daß die Reichsregierung mit Zustimmung der großen Mehrheit des Parlaments an der ihr von der Verfassung klar vorgezeichneten Linie festhalten und dem bayerischen Widerstand keine Konzeptionen machen wird.

### Der Konflikt.

Unter der Überschrift „Der Konflikt“ schreibt der Münchener G-Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“ zu den Vorgängen in Bayern unterm 24. Juli folgendes:

Die Entscheidung der bayerischen Staatsregierung ist heute abend in dem Sinne gefallen, wie es leider nach der Entwicklung der Dinge seit zwei Tagen zu erwarten war. Die bayerische Regierung glaubt, den ihr unerträglich erscheinenden Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik dadurch entgegen zu können, daß sie auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung eine Verordnung erläßt, die die Vorschriften des Reichsgesetzes unter Ausschaltung dieser Bestimmungen übernimmt. Sie sah diesen Beschluß, nachdem heute mittag auch der Landesvorstand des Bayerischen Bauernbundes sich der Fortsetzung des Kampfes gegen die Schutzgesetze angeschlossen hatte. Der Bayerische Bauernbund bekennt sich in seiner Erklärung zu dem Gedanken des Föderalismus, wobei er daran erinnert, daß er im Gegensatz zu der Bayerischen Volkspartei wegen der Kreisgabe staatlicher Hoheitsrechte der Einzelstaaten gegen die Weimarer Verfassung gestimmt habe, und er billigt daher alle verfassungsmäßig zulässigen Versuche der bayerischen Regierung, die geeignet sind, den Schutzgesetzen ihre die bundesstaatlichen Hoheitsrechte bedrohenden Wirkungen zu nehmen. Er fügt allerdings ausdrücklich den Vorbehalt hinzu, daß er die Treue zum Reich und die Einheit des Reiches unter keinen Umständen preisgeben werde.

Die bayerische Regierung begründet ihr Vorgehen damit, daß vor allem zwei Bestimmungen des Schutzgesetzes, nämlich die über die Strafbarkeit des Beiges, oder einer unterlassenen Anzeige von Waffenlagern und zweitens die über den Staatsgerichtshof, Unruhen rechts gerichteter Kreise hervor rufen würden und deshalb in Bayern nicht durchgeführt werden könnten. Sie hat geglaubt, einen Ausweg in dem Artikel 48 der Reichsverfassung zu erblicken, der den Landesregierungen gestattet, „bei Gefahr im Verzug“ Notverordnungen zu treffen. Ganz abgesehen davon, daß von einer Gefahr im Verzug gar nicht die Rede sein kann, so ist es begrifflich unmöglich, daß nach gesetzlicher Regelung derselbe Tatbestand noch einmal durch eine Sonderverordnung geregelt wird. Tatsächlich bedeutete die Anerkennung des bayerischen Standpunktes das Betreten eines Landes gegen jedes Reichsgesetz, das ihm nicht paßt. Der Beschluß der bayerischen Regierung ist ein Versuch, dem Verfassungsbruch ein Verfassungsmittelchen umzubringen, ist ein Angriff auf die Reichseinheit, den die Reichsregierung mit aller Entschiedenheit abwehren muß.

Der Reichsregierung stehen dabei zwei Wege offen: Einmal kann sie auf Grund des Artikels 13 der Reichsverfassung die Entscheidung des Reichsgerichts anrufen, ob die bayerische Verordnung mit dem Reichsrecht vereinbar ist, oder es kann auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung der Reichspräsident oder der Reichstag die Aufhebung der Verordnung verlangen. Im Interesse eines leichteren Ausgleiches des von Bayern auf die Spitze getriebenen Konfliktes wäre nach der Auffassung mancher ruhigerer Beurteiler der erste Weg vorzuziehen, da er die Entscheidung aus der politischen Wirkungsphäre in die des Rechts rückt und sie einem Gerichtshof überträgt, dessen Autorität gerade in dem Kampfe um den Staatsgerichtshof die bayerische Regierung besonders anerkannt hat. Auch würde Bayern ein späteres Einlenken erleichtert werden. Dagegen würde der zweite Weg sicherlich den Konflikt außerordentlich verschärfen. Es ist angesichts dieser Lage aufs dringendste zu wünschen, daß nicht von der Linken in der bayerischen Entschlossenheit über die Haltung Bayerns Schritte unterommen werden, die zu schweren politischen und wirtschaftlichen Schädigungen führen müßten. Man hat ja heute schon von Generalstreik, Eisenbahnstreik und ähnlichen Dingen in Bayern gesprochen. Die bayerische Sozialdemokratie hat darum auch in voller Würdigung dieser Gefahr bei aller scharfen Beurteilung des bayerischen Vorgehens an ihre Anhänger die Mahnung gerichtet, alle selbständigen Aktionen zu unterlassen. Ebenso ist zu erwarten, daß auch in der Pfalz und in Franken, wo der südbayerische Widerstand gegen die Reichsgesetze aufs schärfste verurteilt wird, der Reichsregierung die Entscheidung überlassen wird.

Die Bayerische Volkspartei und die bayerische Regierung haben mit ihrem Widerstand, statt der immer so gern beanpruchten Mission zu dienen, Vorkämpfer der Ruhe und Ordnung gegen den Volkswillens zu sein, nicht nur die Gefahr innerpolitischer Verwicklungen gesteigert, sondern auch die Hoffnungen der Feinde auf den Zerfall oder wenigstens die Schwächung des Reiches aufs neue gestärkt und schließlich die Kraft Bayerns selbst schwer bedroht.

Die Deutsche Demokratische Partei hat deshalb den Weg der bayerischen Regierung nicht mitgehen können. Mit ihrem Ausschließen aus der Regierungskoalition verliert das Ministerium Versehenfeld den Handelsminister Stamm, dessen Sachkenntnis, politische Klugheit und vermittelnde Tätigkeit es schmerzlich wird entbehren müssen. Der Weg des Ministeriums Versehenfeld wird nicht leicht sein. Es wird ja morgen mit Hilfe der deutschnationalen sogenannten Mittelpartei und des Bauernbundes eine sichere Mehrheit gewinnen (Diese Vorherfrage ist inzwischen eingetroffen. Die Med.), aber diese Verbindung mit der Mittelpartei ist der Entscheidung und den bisherigen Grundrissen des Ministeriums Versehenfeld so scharf widersprechend, daß von einer dauernden Stütze durch diese Mehrheit nicht die Rede sein kann. So liegen auch hier die Keime zu neuen Verwicklungen.

### Friedensvertrag und deutsche Katholiken.

Von Dr. Herzog, M. d. R.

Von allen Konfessionen in Deutschland haben am meisten die Katholiken unter dem Friedensvertrage von Versailles und unter dem Genfer Diktate gelitten. Das liegt daran, daß gerade sie die Grenzlande bewohnen, die im Westen und Osten vom Reich ganz abgerissen oder doch fast verstimmt worden sind. Elsaß-Lothringen, Eupen-Malmédy, Westpreußen, Polen, das Ostpreußen Land, die Umgebung von Reichthal, namentlich aber Ost-Oberösterreich sind ganz überwiegend katholisch. Wie von den Ländern Preußen am stärksten durch den Frieden geschädigt wurde, so unter den Vorkämpfern der Katholizismus im Reich.

Bisher wußte man nur, daß er von einem starken Drittel der Gesamtbevölkerung auf ein schwaches solches herabgedrückt worden war, ohne indessen die genauen Zahlen zu kennen. Eine ins einzelne gehende Veranschaulichung bringt jetzt das sechste in 10 Bände erschienene „Kirchliche Handbuch für das katholische Deutschland“ von S. A. Krope (Verder u. Co., Freiburg i. Br.). Es zeigt, was das deutsche Vaterland und der Katholizismus alles zu beklagen haben, nachdem nunmehr die Endzahlen infolge der durchgeführten Abschneidung Ost-Oberösterreichs feststehen.

Sie sind freilich nicht absolut, sondern nur relativ zu werten, weil sie nur auf Grund der letzten Volkszählung vom 1.

Dezember 1910 zusammengestellt werden konnten. Andere Unterlagen fehlen. Immerhin ist das Verhältnis und damit das Maßgebende richtig wiedergegeben.

Im ganzen zählte Deutschland 1910 an katholischen Bekenntnern 23 821 463. Heute hätte es nach jener Zählung nur noch 19 825 500. Der Verlust beträgt also 4 495 963 Seelen. Vor dem Kriege waren die Katholiken 37 v. H. der Gesamtbevölkerung, heute nur noch kaum 33 v. H. und, wenn man gar das Saargebiet abrechnet, nur noch knapp 32,5 v. H. davon.

Ungünstiger noch liegen die Dinge in Preußen. Der evangelische Volksanteil hat dort nur 5,1 v. H. seines Bestandes in der Vorkriegszeit verloren, der katholische aber 20,6 v. H.!

Sehr wesentlich ist dafür die eben vollzogene Abtreibung von Ost-Oberösterreich. Damit kamen nämlich nicht weniger als 826 904 Katholiken an Polen, aber nur 55 639 Evangelische, von denen wieder 45 604 deutschsprechend waren.

Im ganzen hat Preußen durch den sogenannten Friedensvertrag und seine Nachwirkungen 4 597 567 Einwohner — nach dem Stande von 1910 — eingebüßt. Die Angehörigen der katholischen Konfession verringerten sich dort von 14 581 829 auf 11 514 219 Seelen. Das sind 32,37 v. H. der verminderten Gesamtbevölkerung. Dabei ist die Saar als Bestandteil Preußens natürlich mitgerechnet. Sie gehört ja auch staatlich dazu und zu Bayern.

Zieht man sie aber von Deutschland auch noch ab, weil sie französisch verwaltet wird, so ergibt sich für das Reich unter deutscher Verwaltung nach dem Stande von 1910 eine Bevölkerungsabnahme von im ganzen 57 801 594, von denen 18 859 187 katholisch sind, also, wie oben gesagt, nur etwa 32½ Prozent.

Allerdings hat der katholische Volksanteil infolge eines einheitlicheren Gepräges erhalten, als das fremdsprachige Element unter der Bevölkerung eingeschränkt ist. Freilich waren viele deutsch geblieben, auch wenn sie eine andere Muttersprache hatten. So haben bekanntlich Hunderttausende polnisch redender Oberösterreicher bei der Volkszählung vom 20. März 1921 für das Reich gestimmt. Von den 204 262 französischsprachigen in Elsaß-Lothringen mochten weniger die Neigung für Deutschland haben. Immerhin erhält der katholische Volksanteil, der früher stark mit fremdsprachigen durchsetzt war — in Preußen waren diese ein Viertel der katholischen Bevölkerung — nun ein viel gleichförmigeres deutsches Gepräge. Das nicht rein deutsche Element wird — etwa von West-Oberösterreich abgesehen, wo noch an 500—600 000 Polnischsprachige sein mögen — nunmehr im Reich stark zurücktreten.

Deutschsprachige Protestanten wurden in allen abgetretenen Gebieten Preußens nur 550 408 gezählt. Sie sind also erheblich besser beim Friedensvertrage fortgekommen wie ihre katholischen Volksgenossen. Alles in allem genommen, sind diese die Hauptleidtragenden des Weltkrieges und seines traurigen Ausganges in Deutschland.

### Politische Neuigkeiten.

#### Einberufung des Reichstags?

In politischen Kreisen wird lebhaft die Frage der Einberufung des Reichstages debattiert. Es ist anzunehmen, daß der 8. Ausschuh des Reichstages, der Überwachungs-ausschuh, der den Reichstag während der Ferien vertritt, in seiner heutigen Sitzung ebenfalls sich für die Einberufung ausspricht.

Weiter wird berichtet: Die deutschnationale Reichstagsfraktion hat an den Reichstagspräsidenten Löbe eine Erklärung gerichtet, in der sie gegen die Annahme des Memorandums des Garantiekomitees durch die Reichsregierung scharfen Einspruch erhebt und bemängelt, daß die Regierung die Zustimmung des Reichstages zu diesem Schritt, der wichtige Souveränitätsrechte preisgibt, nicht eingeholt hat. Die deutschnationale Fraktion verlangt angesichts dieser Sachlage die sofortige Einberufung des Reichstages.

#### Die Verteilung der 2 Millionen.

Der Herr Oberreichsanwalt erlaubt die Presse, mitzuteilen, daß eine Belohnung bis zu zwei Millionen Mark ausgesetzt ist für die Ermittlung und Ergreifung von Personen, die zum Vord gegen Mitglieder der im Amt befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung oder einer Volksoberleitung des Reiches oder der Länder (Ernennung der früheren Minister Erzberger und Rathenau, Altentat auf Oberbürgermeister Scheidemann und andere) sich verabredet oder sonst organisiert haben, oder die solche Verabredungen oder Organisationen durch Geld oder sonstige Unterstützung haben und daß die Entscheidung darüber, ob die Belohnung verdient ist, wenn sie geführt und wie sie gegebenenfalls zu verteilen ist, endgültig durch den Oberreichsanwalt erfolgt.

#### Aufdeckung einer neuen Geheimorganisation zum Stur e der Republik.

Wie der Polizeipräsident von Altona mitteilt, gelang den Altonaer Polizei vor etwa 14 Tagen die Aufdeckung einer nationalsozialistischen Geheimorganisation. Bis jetzt sind 2 Personen verhaftet worden. Die Akten sind durch den Oberstaatsanwalt in Altona bereits dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik übergeben worden. Den Beamten der Altonaer Polizei war aufgefallen, daß außerordentlich viele früher russische Offiziere nach Altona kamen, um im Hafen Arbeit zu nehmen. Sie gaben an, auf Veranlassung eines Mittmeisters haben nach Altona gekommen zu sein. Die Russen sind inzwischen ausgewiesen worden. Mittmeister haben war im Baltikum Adjutant des Fürsten Awaless-Vermond, mit dem er freundschaftliche Beziehungen unterhielt. Er entsproch mit der Unterbringung der Russen in hiesigen Arbeitsstellen einem Wunsch des Fürsten. haben unterhält und leitete eine Geheimorganisation namens „Kettende Hand“, die aus früheren Angehörigen seines Freikorps bestand. Der Polizeibericht veröffentlicht die Statuten dieses Vereins, in denen u. a. gesagt ist, es sei die Hauptaufgabe des Vereins, die deutsche Republik zu stürzen und eine Monarchie zu errichten. haben war am Rapp-Kutsch aktiv beteiligt und gehörte dann der Brigade Erhardt an. Er entfloh nach Ungarn, lehrte nach der Amnestierung zurück und war dann in der Orgefa, hierauf im oberösterreichischen Grenzgebiet tätig.

#### Ein Aufruf an die Arbeiter der Welt.

Die Exekutivkomitees des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Amsterdam), der Zweiten Internationale (London) und die Internationale Arbeitgemeinschaft Sozialistischer Parteien (Wien) sind zum erstenmal zu gemeinsamer Beratung zusammengetreten und haben im Anschluß daran den folgenden Aufruf an die Arbeiter der ganzen Welt gerichtet: „Nach Prüfung der politischen wirtschaftlichen und sozialen Lage Europas und besonders Deutschlands erinnern die Exekutiven an das am 8. Juli 1921 in Berlin beschlossene Manifest des Internationalen Gewerkschaftsbundes und weisen die Arbeiter und die Demokratien der ganzen Welt auf die Gefahren hin, die die Existenz der deutschen Republik, das